

Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 11/2010

(26.03. - 02.04.2010)

I. Aus dem Europäischen Rat

Frühjahrs Gipfel in Brüssel – Einigung über die Kernziele der Europa 2020-Strategie 2

II. Aus der Kommission

- 1. EU-Kommission stellt ihre strategischen Arbeitsschwerpunkte für 2010 vor 3
 - 2. Arbeitszeitrichtlinie – Kommission wagt neuen Versuch und startet erste Anhörungsphase 4
 - 3. Europäische Woche der nachhaltigen Energie 2010: Intelligente Energie in den Städten 6
-

III. Aus dem Gerichtshof

Öffentliche Grundstücksveräußerungen von Vergaberichtlinie ausgenommen 8

IV. Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union 10

V. EU-Depeschen 12

- Öffentliche Aufträge - Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und Österreich eröffnet
 - Für Kurzentzschlossene: Info-Veranstaltung zu Interreg IV B am 15. April 2010 in Stuttgart
 - Teilnahme an der Europäischen Woche zur Abfallreduzierung vom 21. - 28. November 2010
 - Europa und Kommune treffen sich in der Schule - Europäischer Frühling 2010 eröffnet
-

VI. In eigener Sache 13

I. Aus dem Europäischen Rat

Frühjahrgipfel in Brüssel – Einigung über die Kernziele der Europa 2020-Strategie

Am 25. und 26. März kamen die europäischen Staats- und Regierungschefs zu ihrem Frühjahrgipfel in Brüssel zusammen. Auf der Agenda des traditionell mit Themen aus dem Bereich „Beschäftigung“ belegten Europäischen Rates stand die EU 2020-Strategie. War noch am Anfang des Konsultationsprozesses angestrebt gewesen, die Nachfolgerin der sog. (modifizierten) Lissabon-Strategie auf diesem Gipfel zu verabschieden, konnte zumindest im Bezug auf die wichtigsten Elemente der neuen Strategie eine Einigung erzielt werden. Hierzu gehören drei Prioritäten, d. h. intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, sowie ihre Kernziele, nach denen sich die Umsetzung der Strategie richten wird, und die Modalitäten für eine bessere Umsetzung. Eine förmliche Annahme der EU 2020-Strategie ist für den Europäischen Rat im Juni 2010 vorgesehen. Ebenfalls erörtert wurden Maßnahmen im Anschluss an die Klimakonferenz in Kopenhagen. Im Rahmen des Treffens der Eurogruppe am 25. März wurden zudem Maßnahmen im Fall Griechenlands erörtert.

Einigung über wesentliche Aspekte der Europa 2020-Strategie und nächste Schritte

Nachdem die Kommission in ihrer Mitteilung vom 3. März die neue Strategie „Europa 2020“ veröffentlichte (vgl. *Brüssel Aktuell* 9/2010), verständigte sich der Rat in seiner Sitzung vom 26. März auf die drei Schwerpunkte der Strategie: Wissen und Innovation, eine stärkere Ausrichtung der Wirtschaft auf Nachhaltigkeit sowie ein hohes Beschäftigungsniveau und soziale Eingliederung. Auch die gemeinsamen Kernziele fanden im Europäischen Rat Einigung. Demnach sollen bis zum Jahr 2020 bei den 20- bis 64-Jährigen eine Beschäftigungsquote von 75 % angestrebt werden, das öffentliche und private Investitionsvolumen im Bereich Forschung und Entwicklung auf 3 % des BIP steigen sowie die Treibhausgasemissionen bezogen auf das Jahr 1990 um mindestens 20 % verringert werden. Gleichzeitig sollen der Anteil von erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch auf 20 % steigen und die Energieeffizienz um 20 % erhöht werden. Es wird zudem bis zum Jahr 2020 angestrebt, die soziale Eingliederung durch eine Verminderung der Armut zu erleichtern und das Bildungsniveau zu verbessern, wobei insbesondere eine Verringerung der Schulabbrecherquote sowie eine Erhöhung des Anteils der Bevölkerung mit einem Hochschul- oder gleichwertigem Abschluss erreicht werden soll. Bei den beiden letztgenannten Kernzielen wird sich der Europäische Rat im Juni auf die anzustrebenden Zielgrößen verständigen und anschließend die Strategie „Europa 2020“ förmlich annehmen. Die Mitgliedstaaten werden bis zum Juni 2010 im Dialog mit der Europäischen Kommission nationale Ziele zur Erreichung der genannten Kernziele entwickeln. Auf Grundlage dessen erstellen die Mitgliedstaaten nationale Reformprogramme zur Umsetzung der Strategie, deren Verwirklichung durch die Kommission überwacht werden soll. Über die auf nationaler und EU-Ebene erzielten Fortschritte wird der Europäische Rat jährlich eine Gesamtbewertung vornehmen und regelmäßig Aussprachen über die Verwirklichung der Strategie führen.

Maßnahmen im Anschluss an die Klimakonferenz in Kopenhagen

Durch den Europäischen Rat wird bei dem 16. Weltklimagipfel der Vereinten Nationen in Cancún Ende 2010 ein Grundsatzbeschluss zur rechtlichen Übereinkunft zu den in Kopenhagen festgelegten Zielen angestrebt. Um dies zu erreichen, wird die EU ihre Zusage rasch einlösen, in den Jahren 2010-2012 den Betrag von 2,4 Mrd. € Anschubfinanzierung bereitzustellen. In Cancún soll ein erster koordinierter Bericht über die Einhaltung der Zusagen vorgelegt werden. Zur verstärkten Einbeziehung von Drittländern wird die EU den Klimawandel bei allen regionalen und bilateralen Treffen thematisieren.

Erklärung der Eurogruppe

Die Eurogruppe einigte sich im Bezug auf die Griechenlandkrise darauf, dass im Falle einer unzureichenden Finanzierung Griechenlands durch die Finanzmärkte zur Sicherung der Stabilität der Eurozone neben der finanziellen Unterstützung durch den Internationalen Währungsfonds eine Finanzierung durch bilaterale Kredite erfolgen soll. Eine Kreditgewährung wird an Bedingungen der Kommission und der Europäischen Zentralbank geknüpft und durch einstimmigen Beschluss der Eurostaaten zustande kommen.

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes sind abrufbar unter <http://www.consilium.europa.eu/App/NewsRoom/loadDocument.aspx?id=347&lang=EN&directory=de/ec/&fileName=113618.pdf>. (Pr/Ec)

II. Aus der Kommission

EU-Kommission stellt ihre strategischen Arbeitsschwerpunkte für 2010 vor

Mit deutlicher Verzögerung im Vergleich zu den Vorjahren auf Grund der erst jüngst erfolgten Einsetzung des neuen Kommissarskollegiums (vgl. *Brüssel Aktuell* 5/2010) hat die EU-Kommission am 31. März ihr jährliches Legislativ- und Arbeitsprogramm vorgestellt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 33/2008). Der 2010er-Ausblick zeichnet ein umfassendes Bild der 34 „strategischen“ Initiativen im Bereich der „weichen“ Politikmaßnahmen (hauptsächlich rechtsunverbindliche Mitteilungen) und der „harten“ Legislativmaßnahmen (insbesondere verbindliche Verordnungen und Richtlinien). Hinzu kommen mehr als 280 weitere Maßnahmen, die über den Zeitlauf der Mandatsperiode bis 2014 angegangen werden sollen, so die Kommission in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm mit dem vielversprechenden Titel „Jetzt handeln“. Dass sie diesen Worten auch Taten folgen lassen möchte, zeigt sich nicht zuletzt an der quantitativen Steigerung ihrer Vorhaben zu den im Vergleich „nur“ 12 Initiativen im Wahljahr 2009. Folglich werden 2010 auch inhaltlich noch einige relevante Maßnahmen auf die kommunale Ebene zurollen.

Gemäß ihrem nunmehr vorgelegten Arbeitsprogramm für 2010 will die Kommission in den folgenden vier prioritären Bereichen Maßnahmen vorantreiben:

- „Bewältigung der Krise und Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa“,
- „Eine Agenda für Bürgernähe, die den Mensch in den Mittelpunkt der EU-Maßnahmen stellt“,
- „Entwicklung einer ehrgeizigen und kohärenten außenpolitischen Agenda globaler Reichweite“,
- „Modernisierung der Instrumente und Arbeitsweise der EU“.

Daraus ergibt sich bereits im ersten Jahr der Barroso-II-Kommission erwartungsgemäß eine weitestgehend thematische Kongruenz mit den jüngst verabschiedeten Kernprioritäten der künftigen EU-2020-Strategie (vgl. Artikel hierzu in dieser *Brüssel Aktuell*-Ausgabe) in Form von sog. Leitinitiativen. Zudem beinhaltet das Arbeitsprogramm mit Blick auf das vor rund 5 Jahren beschlossene Bürokratieabbauprogramm der Kommission (vgl. *Brüssel Aktuell* 11/2005) traditionell eine Liste mit dieses Mal 47 zu vereinfachenden und 59 zurückzuziehenden Initiativen.

Kommunalrelevante Maßnahmen für 2010 und die Folgejahre – Daseinsvorsorge im Visier

Unter den 34 vorgesehen Initiativen bergen insbesondere die Folgenden für 2010 Kommunalrelevanz:

- Mitteilung bzgl. der „digitalen Agenda für Europa“,
- Mitteilung im Rahmen der „Jugend in Bewegung“-Initiative,
- Mitteilung zur Jugendbeschäftigung,
- Mitteilung bzgl. der „Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“,
- Mitteilung zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Armut,
- Mitteilung zur Neuordnung des Binnenmarkts im Nachgang zum sog. Monti-Bericht,
- Weißbuch zum Verkehr in Europa,
- Vorschlag zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (vgl. diese *Brüssel Aktuell*-Ausgabe),
- Mitteilung zu einer neuen EU-Strategie zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- Mitteilung über die Reaktionsfähigkeit der EU im Katastrophenfall,
- die Überprüfung des EU-Haushalts, insbesondere im Bereich der EU-Kohäsionspolitik unter Berücksichtigung des Fünften Berichts zur wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion.

Von hoher kommunaler Bedeutung für die Folgejahre dürften zudem insbesondere eine Mitteilung zum öffentlichen Auftragswesen mit dem Schwerpunkt auf vergabefremden Kriterien sowie ein Grün- und in der Folge Weißbuch zur elektronischen Auftragsvergabe sein. Von noch grundsätzlicherem Charakter für die Kommunalebene dürften darüber hinaus die angedeuteten Pläne um einen EU-Qualitätsrahmen für Daseinsvorsorgeleistungen im Lichte des Lissabon-Vertrags sein. So wird eine öffentliche Konsultation als Grundlage für einen ersten Evaluierungsbericht in diesem Bereich bereits für die nächsten Wochen angekündigt.

Das 14-seitige Arbeitsprogramm kann zusammen mit den englischsprachigen Maßnahmentabellen unter http://ec.europa.eu/atwork/programmes/docs/cwp2010_de.pdf in deutscher Sprache abgerufen werden. (Do)

Arbeitszeitrichtlinie – Kommission wagt neuen Versuch und startet erste Anhörungsphase

Am 24. März startete die EU-Kommission die erste Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner in Bezug auf eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG, zuletzt in *Brüssel Aktuell* 16/2009). Ziel ist es, in einem ersten Schritt den Standpunkt der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bezüglich der Erforderlichkeit einer Überarbeitung der EU-Arbeitszeitvorschriften herauszufinden und zu erfahren, worauf sich eine solche beziehen sollte. Parallel zur Anhörung führt die Kommission eine umfassende Auswirkungenanalyse durch. Der für Beschäftigung, Soziales und Integration zuständige EU-Kommissar, László Andor (H), gab aber bereits zu erkennen, dass er eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (im Folgenden: Richtlinie) als notwendig ansieht.

Zur Erinnerung: Im April 2009 waren die Versuche einer Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie nach fünf Jahren Verhandlungen gescheitert. Europäisches Parlament und Rat war es nicht gelungen, sich auf dem Wege eines Vermittlungsverfahrens über einen neuen Gesetzestext zu einigen. Den Hauptstreitpunkt bildete damals die Frage nach der Zulässigkeit der sog. Opt-Out-Regelung. Diese lässt eine dauerhafte Ausnahme von wöchentlichen Höchstarbeitszeiten von 48 Stunden zu.

Zwei Optionen der Herangehensweise an eine Revision der geltenden Richtlinie

Die Kommission erachtet nach wie vor eine Überarbeitung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie für notwendig, die sie auf Grundlage einer durch sie erstellten Auswirkungenanalyse mit einer starken sozialen Dimension und einer umfassenden Anhörung der Sozialpartner vorzunehmen gedenkt. Als zentrale Frage sieht sie dabei jedoch den Umfang einer solchen Überarbeitung an. Eine Variante sieht sie theoretisch in der Konzentration auf diejenigen Aspekte, die sich in den Verhandlungen der Jahre 2004 - 2009 als besonders problematisch dargestellt haben, um frühzeitig nach Kompromissen zu suchen, auf die sich Parlament und Rat einigen könnten. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass sie sich bei einer solchen Vorgehensweise die Chance entgehen ließe, den neuen Novellierungsvorschlag im Lichte eines grundlegenden Wandels der Arbeitsformen seit seiner ursprünglichen Konzipierung zu formulieren und anhand der prognostizierten Erfordernisse der Arbeitnehmer, Unternehmer und Verbraucher im 21. Jahrhundert einer grundlegenden Neubewertung zu unterziehen. Aus diesem Grund plant sie eigenen Angaben zufolge eine umfassende Revision der Richtlinie.

Grundlegende Veränderungen in der Arbeitswelt und Auswirkungen für die Zukunft

In den letzten zwanzig Jahren habe sich die Arbeitswelt grundlegend verändert, was sich auf die Gesamtlänge und die Verteilung der Arbeitszeit ausgewirkt hätte. Für die Kommission sind die wichtigsten Trends jene, welche vielfältige strukturelle Veränderungen widerspiegeln, nämlich eine generelle Verringerung der Gesamtarbeitszeit und eine Polarisierung der Arbeitszeit zwischen Arbeitnehmergruppen. Ferner führt sie eine voranschreitende Destandardisierung der Arbeitszeit mit zunehmenden Schwankungen im Verlauf des Jahres oder des Arbeitslebens sowie größere Flexibilität in den Unternehmen an. Sie prognostiziert für die Zukunft einen noch schnelleren Wandel, während die Weltwirtschaft den Übergang von einer industriebasierten zu einer wissensbasierten Gesellschaft vollendet.

Diese Transformation bringt nach Auffassung der Kommission neue Fragen hinsichtlich der Anwendung normaler Arbeitszeitregelungen mit sich, da sich die Arbeit von sog. „Wissensarbeitern“ nicht anhand von geleisteten Stunden, sondern stattdessen anhand von Originalität und Qualität des gelieferten Produkts bewerten lasse. Auf der anderen Seite verkennt die Kommission nicht, dass auch eine wissensbasierte Wirtschaft Arbeitsplätze schaffe, die Regelungen wie bei traditionellen Industrietätigkeiten erforderten. Dadurch sei das Arbeitszeitmanagement zu einem wichtigen Element der Wettbewerbsstrategien von Unternehmen geworden. Darüber hinaus habe sich gerade auch in der aktuellen Krise eine flexible Arbeitszeitgestaltung für viele Unternehmen als zentrales Instrument erwiesen, mit welchem sie sich sinkender Nachfrage anpassen könnte. Die Kommission führt jedoch an, dass einige Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung zu einer Intensivierung der Arbeit mit entsprechenden Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit, Arbeitszufriedenheit, organisationsbedingter Produktivität und Weiterbildungsmöglichkeiten führen.

Regelung der Arbeitszeit heute noch kompatibel mit der ursprünglichen Motivation?

Während in der Vergangenheit mit der Regelung der Arbeitszeit Gesundheits- und Sicherheitsziele verfolgt wurden, seien in der jüngsten Vergangenheit andere Aspekte in den Vordergrund gerückt. Die Organisation sei zunehmend als entscheidend für die Steigerung der Produktivität, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, die Förderung der Work-Life-Balance und die Bewältigung der steigenden Vielfalt der individuellen Wünsche und für die Arbeitsformen wahrgenommen worden. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Arbeitszeitregelung mit diesen Entwicklungen Schritt gehalten habe oder ob nicht Reformen nötig seien, um die geltenden Vorschriften an die Erfordernisse von Unternehmen, Arbeitnehmern und Verbrauchern im 21. Jahrhundert anzupassen.

Ziele einer umfassenden Überarbeitung

Für die Kommission erfordern die grundlegenden Veränderungen in der Arbeitswelt eine Anpassung des Rechtsrahmens auf EU- und auf nationaler Ebene. Nach ihrer Auffassung sollte sich eine Revision der Richtlinie an einer Reihe politischer Ziele orientieren. Als konsensfähig unter den Interessenträgern betrachtet sie dabei den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, eine flexible Arbeitszeitgestaltung zum Vorteil von Unternehmen sowie von Arbeitnehmern und die Konkordanz mit der EU-Agenda für bessere Rechtssetzung.

Kernfragen bei der Anwendung der Richtlinie

Der Beginn einer umfassenden Überprüfung der Richtlinie habe mit einer Analyse zu beginnen, wie sich die neu auftretenden Veränderungen der Arbeitsform auf die Anwendung der derzeitigen Richtlinie auswirkten. Konkret benennt die Kommission die vier Bereiche „Arbeitszeit“, „Bereitschaftsdienst“, „Flexibilität bei der Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit“ und „Flexibilität bei der Bestimmung des Zeitpunkts der täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten“.

Kommission richtet konkrete Fragen an die Sozialpartner

Am Ende ihrer zehneitigen Ausführungen legt die Kommission den Sozialpartnern konkrete Fragen vor. So möchte sie beispielsweise wissen, wie vor dem Hintergrund der gescheiterten Debatten ausgewogene und innovative Vorschläge zur Arbeitszeitgestaltung entwickelt werden können und wie eine solche langfristig in einem modernen Umfeld gesehen wird. Ferner fragt sie nach den Auswirkungen des Wandels in den Arbeitsformen und in der Arbeitswelt und deren praktischen Gegebenheiten auf die Richtlinie. Insbesondere interessiert sie die Praxiserfahrungen in Bezug auf die Kernfragen (vgl. oben). Die Sozialpartner sollen sich auch dazu äußern, ob sie es richtig finden, dass die Kommission die Initiative zur Änderung der Richtlinie ergreifen solle und ob sie im Fall von einer positiven Antwort die dargelegten Ziele einer umfassenden Überarbeitung zustimmen würden. Überdies sind die Sozialpartner aufgerufen, mitzuteilen, ob nach ihrer Ansicht auch andere als gesetzgeberische Maßnahmen Beachtung verdienen würden. Schließlich bittet die Kommission um Mitteilung, ob die Sozialpartner die Einleitung eines Dialogs i. S. d. Artikel 155 AEUV zu den in der Anhörung behandelten Themen befürworten würden.

Nächste Schritte und weitergehende Informationen

Sofern sich die Sozialpartner für einen neuen Versuch der Revision der geltenden Arbeitszeitrichtlinie aussprechen, würde die EU-Kommission eine weitere Konsultation zu den Inhalten einer neuen Richtlinie durchführen (vgl. Art. 154 Abs. 3 AEUV). Das Konsultationsdokument ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=4753&langId=de>, Hintergrundinformationen sind unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=205> erhältlich. (Ec)

Europäische Woche der nachhaltigen Energie 2010: Intelligente Energie in den Städten

In der Woche vom 22. – 26. März fand zum vierten Mal die Europäische Woche der nachhaltigen Energie (European Union Sustainable Energy Week) in Brüssel und anderen europäischen Städten statt. Diese stand unter dem Motto „Intelligente Energie in Städten“. Der thematische Fokus der Veranstaltungen lag hierbei auf Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz sowie auf dem nachhaltigen Umgang mit erneuerbaren Energien speziell in Städten.

Neufassung der Richtlinie für energieeffiziente Gebäude

Am 23. März initiierte die Generaldirektion Energie der EU-Kommission im Ausschuss der Regionen eine Veranstaltung, die sich im ersten Teil mit der Neufassung der Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden befasste (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 40/2009). Laut Referatsleiterin Pirjo-Liisa Koskimäki enthält diese nach der Änderung im Parlament weiterhin alle wichtigen Schlüsselregelungen, die nun klarer formuliert seien. Auch könnten mit dieser Regelung die Anforderungen aus den Mindeststandards für Energieeffizienz besser an die lokalen und regionalen Umstände angepasst werden. Nach der überarbeiteten Richtlinie sollen bis zum Jahr 2020 alle neuen Gebäude Nahe-Null-Gebäude sein. Hierunter versteht man Gebäude, die nicht wesentlich mehr Energie verbrauchen, als sie selbst erzeugen. Für den öffentlichen Sektor gilt dies bereits für das Jahr 2018, weshalb dieser nach Ansicht vieler Diskussionssteilnehmer im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz führend sein wird.

Bedeutung des öffentlichen Sektors bei der Umsetzung der Richtlinie für energieeffiziente Gebäude

Auf diesen Aspekt wurde verstärkt im zweiten Teil der Diskussionsveranstaltung eingegangen. Gemäß Wolfgang Ornth vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist die Situation in Deutschland ungleich komplizierter als in anderen europäischen Ländern. Hier stünden den 17,5 Mio. Wohngebäuden 1,7 Mio. öffentliche Gebäude gegenüber, von denen sehr viele in den Verantwortungsbereich der öffentlichen Verwaltung fielen. Zudem hätten nicht alle Städte die Kapazitäten, die für die Erfüllung der Mindeststandards beim Umbau für Bestandsimmobilien notwendig wären. Einig waren sich die Teilnehmer darin, dass die größte Herausforderung für die Umsetzung der Richtlinie in der Gebäuderenovierung bestehe. Die Eigentümer müssten durch klare, kostengünstige Regelungen und ausreichende Informationen davon überzeugt werden, dass sich die Renovierung positiv auf die Energieeffizienz ihres Gebäudes auswirke. Die Parlamentarierin Silvia-Adriana Țicău (S&D, R) und Berichterstatterin zur Gebäuderichtlinie machte deutlich, dass die bestehenden Finanzierungsinstrumente besser genutzt werden sollten. Auch sollten die lokale und regionale Ebene als Schlüsselakteure bei der Umsetzung der Richtlinie stärker involviert werden. Die Neufassung der Gebäuderichtlinie ist unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/09/st16/st16082.en09.pdf> zu finden.

Internetlexikon WIKI für den Bereich der nachhaltigen Energienutzung

Am 24. März fand auf Initiative der European Concrete Platform und des Architects Council of Europe eine Veranstaltung statt, die sich mit der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vokabulars für alle Beteiligten im Bereich der Energieeffizienz befasste. Die Organisationen haben ein Internetlexikon entwickelt, in dem sich Definitionen und Erklärungen zu allen wichtigen Begriffen im Bereich der nachhaltigen Energienutzung finden. Das Lexikon ist unter www.scccommonlanguage.eu zugänglich. Nach Philip Stein (zuständig für das EU-Programm URBACT II) werde dadurch der Austausch zwischen den Interessenvertretern vereinfacht. Gleichzeitig schule es die Jugend und die Entscheidungsträger in der Thematik und sorge für umfassende Information. Die Präsentationen der Veranstaltungsredner sind unter <http://www.europeanconcrete.eu/press/127-eusew> einzusehen.

Konvent der Bürgermeister/innen

Die Fortsetzung der Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister/innen galt als kommunaler Höhepunkt der Veranstaltungswoche (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 42/2009). Mittlerweile umfasst dieser über 1.200 Mitgliederstädte in ganz Europa. Im Rahmen des Programms „Intelligente Energie Europa“ fördert die Kommission nun auch Projekte zum Energiemanagement auf lokaler Ebene, welche insbesondere auf Mitglieder des Konvents der Bürgermeister/innen abzielen (vgl. zuletzt *Brüssel aktuell* 10/2010).

Strukturfonds-„best practice“: wichtige Instrumente zur Förderung von Umweltschutz in Kommunen

Am 25. März organisierte die Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH (B.&S.U) zusammen mit der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz eine Konferenz, deren Fokus auf die Förderung von Umweltschutz durch die EU-Strukturfonds gerichtet war. Ziel der Konferenz war es, Erfahrungen hinsichtlich der Verbesserung von Energieeffizienz durch innovative Lösungen sowie der Anwendung von erneuerbaren Energien durch den Einsatz von Strukturfonds in Städten und Kommunen zu vermitteln. Exemplarisch wurde das fortgesetzte, von der EU unterstützte Umweltentlastungsprogramm Berlin (UEP II 2008-2013) vorgestellt. Es handelt sich dabei um ein Programm im Rahmen der Strukturfonds, das öffentlichen und gemeinnützigen Institutionen in Berlin zugute kommt und insbesondere die Verbindung von Umweltschutz und technischer Innovation forciert (www.uep-berlin.de). In diesem Zusammenhang wurden auch erfolgreich durchgeführte Projekte im Rahmen des UEP II präsentiert, darunter die eindrucksvolle umweltgerechte Sanierung des botanischen Gartens in Berlin durch u.ªa. den Einbau einer effizienten Wärmeschutzverglasung. Der Erfolg der Modernisierung lässt sich anhand von Zahlen belegen: gegenüber dem Ausgangszustand des rundum verglasten Bauwerks ließen sich jährlich bislang 2.087 MWh Primärenergie sowie 432 Tonnen CO₂ einsparen, was etwa 100.000 € an Betriebskosten entspricht. Etwa ein Drittel der Gesamtausgaben stammt aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die zur Konferenz geladene EU-Kommissarin für Klimaschutz Connie Hedegaard (DK) betonte diesbezüglich die Bedeutung, mehr Finanzierungsinstrumente für kommunale Projekte zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen bereitzustellen. Die EU-Abgeordnete und Vorsitzende des Ausschusses für regionale Entwicklung Danuta Hübner rief die Städte und Kommunen zur aktiven Beteiligung gegen den Klimawandel auf und machte des weiteren darauf aufmerksam, dass auf lokaler und regionaler Ebene individuelle und wirkungsvolle Entscheidungen auf diesem Gebiet getroffen werden können.

Jährliche ManagEnergy Konferenz

Am 24. März fand zudem die jährliche ManagEnergy Konferenz statt. Die Veranstaltung 2010 stand dabei unter dem Thema „Zusammenarbeit öffentlicher Behörden und Energieagenturen mit Kommunen zur Förderung nachhaltiger Energien“. Der stellvertretende Leiter der Generaldirektion für Energie, Fabrizio Barbaso, stellte die Grundzüge der Kommissionspolitik im Bereich nachhaltige Energien vor und bekundete, dass ein Erreichen der angestrebten Kernziele, eine Verminderung der Treibhausgase um mindestens 20 %, der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % des Gesamtenergieverbrauches und die Steigerung der Energieeffizienz um 20 % nicht ohne kommunale Beteiligung erreichbar seien. Insbesondere das Arbeitsprogramm 2010 der Kommission im Bereich Intelligente Energie – Europa II (IEE) sowie der aktuelle Aufruf der Kommission zur Einreichung von Fördervorschlägen im Jahr 2010 sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert (siehe *Brüssel Aktuell* 10/2010). Beide Dokumente sind unter http://ec.europa.eu/energy/intelligent/call_for_proposals/call_library_en.htm abrufbar.

Neben den Initiativen CIVITAS (urbane Mobilität) und CONCERTO (städtische Entwicklung) aus dem siebten Forschungsrahmenprogramm der EU stehen für Kommunen, die sich im Bereich der nachhaltigen Energie engagieren möchten, EU-Mittel aus INTERREG IV zur Verfügung. Bei der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz leisten die Maßnahme JESSICA sowie die Europäische Fazilität für technische Hilfe (ELENA) finanzielle Unterstützung und technische Hilfe. Für die Realisierung kommunaler Aktionen ist die Einrichtung lokaler Energieagenturen zur Information und Beratung von Bürgern und Unternehmen oder zur Unterstützung der Kommune möglich. Lokale Energieagenturen können aus dem Programm IEE gefördert werden. Dass sich die Einrichtung von Energieagenturen lohnen kann, haben die im Rahmen der Konferenz vorgestellten Beispiele der kroatischen Hauptstadt Zagreb, der spanischen Stadt Murcia und der französischen Stadt Lyon bewiesen. Die Veranstaltung wurde mit der Verleihung des ManagEnergy Preises durch Energie-Kommissar Günther H. Oettinger (D) geschlossen.

Ein Überblick über die Veranstaltungen der „Europäischen Woche der nachhaltigen Energie“ findet sich unter <http://www.eusew.eu/page.cfm?page=events>. (Pr/AG/Do/Ec)

III. Aus dem Gerichtshof

Öffentliche Grundstücksveräußerungen von Vergaberichtlinie ausgenommen

Mit dem Urteil in der Rechtssache Helmut Müller GmbH (C-451/08) vom 25. März im Vorabentscheidungsersuchen (Art. 267 AEUV) des OLG Düsseldorf legt der Europäische Gerichtshof den Begriff des öffentlichen Bauauftrags i. S. d. Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie) kommunalfreundlich aus. Er befindet, dass der Verkauf von Grundstücken durch öffentliche Stellen an private Investoren auch dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn er im Rahmen städtebaulicher Vorgaben einer Gebietskörperschaft erfolgt. Damit folgt der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwaltes vom 17. November 2009 (*Brüssel Aktuell* 39/2009) und erteilt der OLG Düsseldorf-Rechtsprechung („Flugplatz Ahlhorn“ vom 13. Juni 2007) eine Absage. Allerdings schließt der EuGH die Anwendung der Richtlinie für den Fall eines sog. zweistufigen Vergabeverfahrens, das durch den Verkauf eines Grundstücks gekennzeichnet ist, das später Gegenstand eines öffentlichen Bauauftrags wird, nicht von vorneherein aus. In einem solchen Fall könnten beide Vorgänge als Einheit zu bewerten sein.

Im zugrundeliegenden Sachverhalt veräußerte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine militärische Konversionsfläche an die Gut Spascher Sand Immobilien GmbH (im folgenden GSSI). Zuvor wurde die Absicht der Veräußerung in der Tagespresse und im Internet mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass die zulässigen Nutzungen der Liegenschaft mit der Stadt Wildeshausen abzustimmen sind. Im anschließenden Verfahren wurde das Nutzungskonzept der GSSI favorisiert. Der Stadtrat Wildeshausen stimmte daraufhin einem Verkauf der Grundstücke durch die Bundesanstalt an die GSSI zu. Die auch an der Fläche interessierte Helmut Müller GmbH blieb unberücksichtigt.

Das Ausgangsverfahren vor dem OLG Düsseldorf betrifft den Rechtsstreit zwischen der Helmut Müller GmbH und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Verkauf der Grundstücke durch die Bundesanstalt, auf dem der Erwerber GSSI später Bauleistungen erbringen sollte, die städtebaulichen Zielen der Stadt Wildeshausen entsprechen. Die nicht berücksichtigte Helmut Müller GmbH wendete sich gegen die Bundesanstalt mit der Begründung, es habe kein geregeltes Vergabeverfahren stattgefunden. Das OLG setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH neun Fragen zur Vorabentscheidung vor.

In den einleitenden Bemerkungen stellt der EuGH unter Hinweis auf die abweichenden Sprachfassungen der Richtlinie klar, dass die Vorschrift, hier die Begriffsdefinition des öffentlichen Bauauftrags (Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie), nach der allgemeinen Systematik und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden muss und die Vorlagefragen im Licht dieser Erwägungen zu beantworten sind.

Öffentlicher Bauauftrag als unmittelbar wirtschaftlich zugute kommende Bauleistung

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass der Verkauf eines Grundstücks – bebaut oder unbebaut – durch eine öffentliche Stelle an ein Unternehmen kein öffentlicher Bauauftrag im Sinne der Richtlinie ist. Die Vorlagefragen des Oberlandesgerichts beziehen sich hier nicht auf das Verhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber, sondern auf das Verhältnis zwischen der Stadt Wildeshausen – also der für den Städtebau zuständigen öffentlichen Stelle – und der GSSI als Erwerber der Kasernenfläche. Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob in diesem Verhältnis ein öffentlicher Bauauftrag i. S. d. Richtlinie liegen kann.

Der EuGH weist darauf hin, dass öffentliche Aufträge schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge sind. Die Entgeltlichkeit impliziert, dass der öffentliche Auftraggeber eine Gegenleistung erhält, die in der Erbringung der Bauleistung liegt. Eine solche Leistung muss nach ihrer Natur sowie nach dem System der Richtlinie ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse für den öffentlichen Auftraggeber bedeuten. Ein solches ist eindeutig gegeben, wenn vorgesehen ist, dass er Eigentümer der auftragsgegenständlichen Bauleistung oder des Bauwerks wird. Auch kann das wirtschaftliche Interesse in einem Rechtstitel liegen, über den der Auftraggeber verfügen soll, der ihm die Verfügbarkeit der Bauwerke im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt (EuGH-Urteil vom 12. Juli 2001, „Ordine degli Architetti“, C-399/98). Alternativ kann das Interesse auch in dem wirtschaftlichen Vorteil liegen, der aus der künftigen Nutzung oder der Veräußerung des Bauwerkes gezogen werden kann (EuGH-Urteil vom 18. Januar 2007, „Auroux“, C-220/05, siehe *Brüssel Aktuell* 2/2007). Nach letztgenanntem Urteil kann eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten die Errichtung eines Bauwerks überträgt, einen öffentlichen Bauauftrag darstellen, unabhängig davon, ob vorgesehen ist, dass der erste öffentliche Auftraggeber Eigentümer des gesamten Bauwerks oder eines Teils davon ist oder wird.

Aus diesen früheren Urteilen folgert der EuGH, dass ein öffentlicher Bauauftrag i. S. d. Richtlinie voraussetzt, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers ausgeführt wird, ohne dass es indessen erforderlich wäre, dass die Leistung die Form der Beschaffung eines gegenständlichen oder körperlichen Objekts annimmt.

Öffentlicher Bauauftrag, wenn Bauleistung im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt?

Der EuGH prüft daher, ob die zuvor genannten Voraussetzungen auch erfüllt sind, wenn mit der Bauleistung ein im allgemeinen Interesse liegendes öffentliches Ziel erfüllt werden soll, für dessen Beachtung der öffentliche Auftraggeber zu sorgen hat, wie etwa die städtebauliche Entwicklung oder Kohärenz eines kommunalen Ortsteils. Er argumentiert, dass die bloße Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten zur Verwirklichung des allgemeinen Interesses weder auf den Erhalt einer vertraglichen Leistung, noch auf die Befriedigung des unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses des öffentlichen Auftraggebers gerichtet ist. Folglich setzt der Begriff des öffentlichen Bauauftrags nicht voraus, dass die Bauleistung, die Gegenstand des Auftrags ist, in einem gegenständlichen oder körperlich zu verstehenden Sinn für den öffentlichen Auftraggeber beschafft wird, wenn sie diesem unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt. Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügt aber nicht, um diese letztgenannte Voraussetzung zu erfüllen. Daher hat die Behörde bei der Ausübung ihrer städtebaulichen Regelungszuständigkeiten kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse. Folglich liegt hier kein öffentlicher Bauauftrag i. S. d. Richtlinie vor.

Mit öffentlichem Bauauftrag übernimmt Auftragnehmer eine einklagbare Verpflichtung zur Bauleistung

Weiterhin stellt der EuGH klar, dass der Begriff des öffentlichen Bauauftrags i. S. d. Richtlinie erfordert, dass der Auftragnehmer direkt oder indirekt die Verpflichtung zur Erbringung der Bauleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, übernimmt und dass es sich um eine nach den im nationalen Recht geregelten Modalitäten einklagbare Verpflichtung handelt.

Vom öffentlichen Auftraggeber genannte Erfordernisse

Der EuGH prüft sodann die Frage, ob die „vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernisse“ gem. Art. 1 Abs. 2 b der Richtlinie darin bestehen können, dass der Auftraggeber die Befugnis ausübt, sicherzustellen, dass das zu errichtende Bauwerk dem öffentlichen Interesse entspricht, oder dass er in der Ausübung der ihm zuerkannten Befugnis die Baupläne prüft und billigt. Hier liegt der Umstand zugrunde, dass der mutmaßliche Auftraggeber, die Stadt Wildeshausen, keine Auftragsbeschreibung oder Beschreibung der Erfordernisse bezüglich eines auf dem Grundstück zu errichtenden Bauwerks erstellt hat. Die Stadt hat lediglich beschlossen, das von GSSI vorgestellte Konzept zu prüfen und ein Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans einzuleiten. Der EuGH kommt zum Schluss, dass ein öffentlicher Auftraggeber die o. g. „Erfordernisse“ nur dann genannt hat, wenn er Merkmale der Bauleistung definiert oder zumindest einen entscheidenden Einfluss auf ihre Konzeption ausübt. Der bloße Umstand der Ausübung der städtebaulichen Regelungszuständigkeiten in dessen Rahmen die Behörde ihr vorgelegte Baupläne prüft oder eine Entscheidung in Anwendung ihrer Zuständigkeiten trifft, genügt somit nicht der Voraussetzung der Erbringung „gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen“ i. S. d. Richtlinie.

Verneinung einer öffentlichen Baukonzession gem. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie

Außerdem verneint der EuGH unter den Umständen des Ausgangsfalls eine öffentliche Baukonzession, da die Behörde keine Konzession über die Nutzung eines Bauwerks erteilen kann, wenn der Wirtschaftsteilnehmer bereits Eigentümer des Grundstücks ist. Auch verneint der EuGH eine unbefristete Erteilung von Konzessionen, da dies gegen EU-Recht, insbesondere das Wettbewerbsrecht verstoßen würde.

Grundstücksverkauf und spätere Vergabe eines Auftrags als rechtliche Einheit zu werten?

Abschließend verneint der EuGH die Anwendung der Richtlinie in der besonderen Situation des Ausgangsfalls, in der eine öffentliche Stelle ein Grundstück an ein Unternehmen veräußert, während eine andere öffentliche Stelle beabsichtigt, einen Bauauftrag bezüglich dieses Grundstücks zu vergeben, auch wenn sie noch nicht formell beschlossen hat, den Auftrag zu erteilen. Jedoch schließt der EuGH nicht von vorneherein die Anwendung der Richtlinie auf ein sog. zweistufiges Vergabeverfahren aus, das durch den Verkauf eines Grundstücks gekennzeichnet ist, das später Gegenstand eines Bauauftrags wird. Somit hält der EuGH die Bewertung dieser Vorgänge als Einheit durchaus für möglich. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist nach Eingabe des Aktenzeichens C-451/08 unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abrufbar. (AG)

IV. Aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

In den vergangenen Wochen gab es folgende kommunalrelevante Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union:

Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2010/C 83/01)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 81 vom 30. März 2010, S. 1
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 13
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 47
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Protokolle

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 201
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Anhänge

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 329
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Erklärungen zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrag von Lissabon angenommen hat

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 335
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Übereinstimmungstabellen, Vertrag über die Europäische Union

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 83 vom 30. März 2010, S. 361
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Protokoll über die Berichtigung des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 81 vom 29. März 2010, S. 1
- Bezug *Brüssel Aktuell* 41/2009 (Thema der Woche)

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum Thema „Eine EU-Strategie für den Donaauraum“

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 79 vom 27. März 2010, S. 1
- Bezug *Brüssel Aktuell* 33/2009 (EU-Depeschen)

Beschluss des Europäischen Rates vom 9. Februar 2010 zur Ernennung der Europäischen Kommission (2010/80/EU)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 38 vom 11. Februar 2010, S. 7
- Bezug *Brüssel Aktuell* 5/2010 (Aus dem Parlament)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend dem Arbeitsprogramm 2010 des Programms zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013)
(2010/C 15/09)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 15 vom 21. Januar 2010, S. 30
- Bezug *Brüssel Aktuell* 2/2010 (EU-Förderprogramme)

Staatliche Beihilfen – Deutschland

Staatliche Beihilfe C 32/09 (ex NN 50/09) Sparkasse KölnBonn

Aufforderung zu Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag
(Text von Bedeutung für den EWR) (2010/C 2/08)

- Veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 2 vom 6. Januar 2010, S. 13
- Bezug *Brüssel Aktuell* 38/2009 (EU-Depesche)

Die aktuellen und früheren Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union sind in den Formaten tif, pdf und/oder html auf der Website verfügbar und können mit den Suchfunktionen abgerufen werden unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>. (Pr/Do)

V. EU-Depeschen

Öffentliche Aufträge - Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und Österreich eröffnet: Die Europäische Kommission hat am 18. März jeweils die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland und Österreich eingeleitet. In beiden Fällen werden Verstöße gegen EU-Vorschriften im Vergaberecht gerügt. Die „mit Gründen versehene Stellungnahme“ muss von den Regierungen binnen zwei Monaten zufriedenstellend beantwortet werden, sonst kann die Kommission den Europäischen Gerichtshof anrufen. Im Deutschland betreffenden Fall bemängelt die Kommission die freihändige Vergabe von Dienstleistungsaufträgen für Abfallentsorgung und -rückgewinnung durch den Landkreis Wesermarsch ohne europaweite Ausschreibung. Im österreichischen Fall rügt die Kommission mehrere Auftragsvergaben zur Lieferung von Lebensmitteln an Krankenhäuser in Oberösterreich. Informationen zum öffentlichen Auftragswesen sind unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_de.htm, zu Vertragsverletzungsverfahren unter http://ec.europa.eu/community_law/infringements/infringements_de.htm abrufbar. (AG)

Für Kurzentschlossene: Kostenfreie Info-Veranstaltung zu Interreg IV B (Kooperationsraum Mitteleuropa) am 15. April 2010 in Stuttgart. Im Zuge des jüngsten INTERREG IV B-Aufrufs zur Einreichung von Förderanträgen für den Kooperationsraum „Mittel- bzw. Zentraleuropa“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 10/2010) findet auf gemeinsame Einladung des zuständigen nationalen Kontaktpunkts in Dresden, dem „Enterprise-Europe-Network Baden-Württemberg“, dem Steinbeis-Europa-Zentrum und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg am 14. April 2010 in der Stuttgarter „Liederhalle“ ein Kongress unter dem Motto "Strategien für Innovation und Wettbewerb in Europa" statt. Anmeldungen nimmt Frau Milena Mikosch unter events@steinbeis-europa.de entgegen der ursprünglichen Anmeldefrist auch noch in der Nach-Osterwoche an. (Pr/Do)

Aufruf zur Teilnahme an der Europäischen Woche zur Abfallreduzierung vom 21. - 28. November 2010: Interessierte Kommunen können sich noch bis zum 31. Mai 2010 um die Mitausrichtung der zum zweiten Mal stattfindende Europäischen Woche zur Abfallreduzierung (European Week for Waste Reduction, kurz EWWR, vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 14/2009) bewerben. Der Appell richtet sich dabei an alle auf dem Gebiet der Abfallvermeidung tätigen Behörden, die Interesse daran haben, die EWWR in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Das von der Kommission im Jahre 2009 ins Leben gerufene dreijährige Projekt wird durch das EU-Umweltschutzförderprogramm „LIFE+“ gefördert. Durch die Mitwirkung an der EWWR werden die Teilnehmer in ein EU-Netzwerk zur Förderung von Abfallvermeidung aufgenommen und haben die Möglichkeit, vom „best practice“-Austausch mit anderen Ländern zu profitieren. Nähere Informationen auf Englisch sind unter <http://ewwr.eu/presentation-week> zu finden. Das Bewerbungsformular ist unter http://ewwr.eu/sites/default/files/organisateurs/EWWR_Call%20for%20Interest_Form_EN.doc auf Englisch erhältlich. Eine Jahresübersicht von Eurostat zum kommunalen Abfallwesen in der EU allgemein mit weiterführenden Links kann zudem unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/8-19032010-AP/DE/8-19032010-AP-DE.PDF eingesehen werden. (Pr/Do)

Europa und Kommune treffen sich in der Schule - Europäischer Frühling 2010 eröffnet: Am 25. März wurde von der EU-Kommissarin für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend Androulla Vassiliou (CY) und dem Vizepräsident des EU-Parlamentes Stavros Lambrinidis (S&D, GR) der Europäische Frühling 2010 eröffnet. Die Aktion, die dieses Jahr unter dem Motto „Unionsbürgerschaft und Grundrechte“ steht, läuft bis zum 30. Juni 2010 und möchte Schüler aller Bildungsstufen und ihre Eltern zu einer Auseinandersetzung mit EU-Themen anregen. Dabei soll insbesondere der Dialog zwischen Schülern, Lehrern und Politikern über Europa gefördert werden. Interessierte Schulen werden dabei unterstützt, Diskussionsrunden mit Politikern aller Ebenen zu organisieren. Es können aber auch Info-Veranstaltungen durchgeführt oder Unterrichtsstunden gestaltet werden. Registrierte Schulen erhalten Unterstützung in Form von hilfreichen Materialien sowie einem Teilnehmerzertifikat und können an Wettbewerben teilnehmen. Schulen können sich unter <http://www.springday2010.net/ww/de/pub/spring2010/misc/registration.cfm> anmelden. Lokal-, National- oder EU-Politiker sowie Personen aus dem kulturellen oder sozialen Bereich, die eine Schule für den europäischen Dialog besuchen möchten, können sich unter http://www.springday2010.net/ww/de/pub/spring2010/about/schools_guests.htm registrieren. (Pr/Do)

VI. In eigener Sache

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser von *Brüssel Aktuell*,

das Redaktionsteam der Brüsseler Bürogemeinschaft der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen wünscht Ihnen ein frohes Osterfest!